

STRAFBARKEIT GEMÄß § ... StGB  
(vollendetes vorsätzliches Begehungsdelikt)

[...]

## II. RECHTSWIDRIGKEIT

### 1. Objektive Voraussetzungen

#### a. **Einwilligung** → vgl. § 228 StGB

- aa. Einwilligungserklärung → ggf. mutmaßliche Einwilligung
- bb. Einwilligungsfähigkeit
- cc. Keine Willensmängel

Ⓢ Ist eine Täuschung nur relevant, wenn sie das verletzte Rechtsgut betrifft?

- dd. Verfügungsberechtigung
- ee. Keine Sittenwidrigkeit ☹

Ⓢ Ist eine Einwilligung bei Gefahr schwerer Körperverletzungen stets sittenwidrig?

#### b. **Notwehr / Nothilfe** → § 32 StGB

##### aa. Notwehrlage / Nothilfelage

- (1) Angriff ☹

Ⓢ Ist Nothilfe zugunsten von Allgemeinrechtsgütern zulässig?

- (2) Gegenwärtigkeit des Angriffs ☹
- (3) Rechtswidrigkeit des Angriffs ☹

Ⓢ Genügt für die Rechtswidrigkeit eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung?

##### bb. Notwehrhandlung / Nothilfehandlung

- (1) Verteidigung gegen Angreifer
- (2) Erforderlichkeit
  - (a) Geeignetheit
  - (b) Relativ mildestes Mittel → Rechtsbewährungsprinzip
- (3) Gebotenheit

„sozialethische Gründe“: krasses Missverhältnis / schuldlos Handelnder / nahestehende Person / Notwehrprovokation (Absichts-/Abwehrprovokation)

Ⓢ Ist Notwehr gegen einen absichtlich provozierten Angriff zulässig?

Ⓢ Schränkt Art. 2 EMRK das Notwehrrecht ein?

#### c. **Allgemeiner rechtfertigender Notstand** → § 34 StGB

##### aa. Notstandslage

- (1) Gefahr für notstandsfähiges Rechtsgut
- (2) Gegenwärtigkeit der Gefahr ☹

##### bb. Notstandshandlung

- (1) Erforderlichkeit
  - (a) Geeignetheit
  - (b) Relativ mildestes Mittel
- (2) Interessenabwägung
- (3) Angemessenheit → unzumutbares Sonderopfer

d. **Aggressivnotstand gegen Sachen** → § 904 BGB

- aa. Notstandslage
  - (1) Gefahr
  - (2) Gegenwärtigkeit der Gefahr
- bb. Notstandshandlung
  - (1) Erforderlichkeit
    - (a) Geeignetheit
    - (b) Relativ mildestes Mittel
  - (2) Interessenabwägung

e. **Defensivnotstand gegen Sachen** → § 228 BGB

- aa. Notstandslage
  - (1) Gefahr durch Sache
  - (2) Gegenwärtigkeit der Gefahr
- bb. Notstandshandlung
  - (1) Erforderlichkeit
    - (a) Geeignetheit
    - (b) Relativ mildestes Mittel
  - (2) Interessenabwägung

f. **Vorläufige Festnahme** → § 127 Abs. 1 StPO

- aa. Festnahmelage
  - (1) Frische Tat
    - Ⓟ Reicht ein dringender Tatverdacht für das Festnahmerecht aus?
  - (2) Betroffenheit / Verfolgung
  - (3) Fluchtverdacht / Unmöglichkeit der Identitätsfeststellung
- bb. Festnahmehandlung
  - (1) Geeignetheit
  - (2) Erforderlichkeit
  - (3) Angemessenheit

g. **Selbsthilfe** → siehe insb. §§ 229 f., 562b Abs. 1, 859, 1029 BGB; Art. 20 Abs. 4 GG

h. **Wahrnehmung berechtigter Interessen** → siehe § 193 StGB

i. **Elterliches Züchtigungsrecht**

Ⓟ Kommt ein elterliches Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund in Betracht?

2. **Subjektives Rechtfertigungselement** → Vorsatz

Ⓟ Ist lediglich wegen Versuchs strafbar, wer rechtfertigende Umstände verkennt?

Ⓟ Handelt rechtswidrig, wer fälschlicherweise rechtfertigende Umstände annimmt?

= Erlaubnistatbestandsirrtum

rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie vs. eingeschränkte Schuldtheorie vs. strenge Schuldtheorie vs. Vorsatztheorie vs. Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

[...]